



Satzung

Heimat- und Bürgerverein Bad Bodendorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Bürgerverein Bad Bodendorf e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Sinzig - Bad Bodendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. - 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, der Archivierung von Kulturgut, sowie Förderung und Pflege der dörflichen Gemeinschaft, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des geltenden Naturschutzgesetzes.

Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiter entwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung und allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Pflege von Sitten und Bräuchen zur Wahrung der Tradition des Ortes
- Förderung der heimatbezogenen Kunst und Kultur, z. B.: durch den Arbeitskreis im HBV „Kunstkreis Bad Bodendorf Kreativ“
- Förderung der Heimatpflege und des Denkmalschutzes, z. B.: Unterstützung von Maßnahmen für die Erhaltung und der Pflege von Denkmälern
- Förderung, Archivierung und Pflege des Kulturgutes, z. B. Einrichtung eines Archivs zur Sammlung und Wahrung von Bildern, Büchern, Dokumenten Einwohner und Gebäude Bad Bodendorf betreffend
- Erforschung der Heimatgeschichte, z. B.: durch Sammlung von alten Dokumenten und Gegenständen
- Förderung und Pflege von Mundart und Brauchtum
- Förderung zum Erhalt und Pflege der Ahraue und Streuobstwiesen, z. B.: durch den Arbeitskreis „Streuobstwiesen“
- Förderung und Pflege der dörflichen Gemeinschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag und wird wirksam zum 1. des laufenden Monats. Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung und ist nicht anfechtbar. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum 31.12. wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, oder durch schriftlich erklärten Austritt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung,
- gegen die Interessen des Vereins oder bindende Beschlüsse der Vereinsorgane
- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.

Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung des Beitrages erfolgt jährlich zum 15. Februar jeden Jahres durch Bankeinzug.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r,
- stellvertretender Vorsitzende/r,
- Kassenwart/in,
- Geschäftsführer/in und Schriftführer/in,

Der erweiterte Vorstand aus Beisitzer und Arbeitsgruppenleiter besteht aus:

- IT-Beauftragte/r,
- Archivar/in Pflege und Erweiterung der Archivgüter, Kontrolle von Leihgaben und Ausleihen, Zusammenarbeit bei der Schaufenstergestaltung.
- stellvertretender Kassenwart/in (Vertretung der/des Kassenswarts)
- 2 Veranstaltungsleiter/in (Organisation und Durchführung von Veranstaltungen)
- Hüttenwart (Verwaltet und pflegt die Schutzhütte)
- Arbeitskreisleiter/in Streuobstwiesen,
- Arbeitskreisleiter/in Technikmuseum,
- Arbeitskreisleiter/in Kunstkreis Bad Bodendorf Kreativ,
- Arbeitskreisleiter/in Weihnachtsmarkt.
- 2 Beisitzer, vom jeweiligen Ortsvorsteher plus 1 weiteren Person besetzt.

Der Vorstand kann weitere Arbeitskreise bilden. Jeder Arbeitskreis hat eine/einen Leiter/Leiterin zu benennen, die/der durch die Mitgliederversammlung als Arbeitskreisleiter/-in gewählt wird.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB vertreten. Ist für eine Vorstandsfunktion kein Stellvertreter bestimmt, übernimmt mit vorheriger Absprache im Vorstand entweder die/der Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin diese Funktion.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch den Vorstand eine Nachwahl für die laufende Amtszeit erfolgen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche, ausgenommen begründete Dringlichkeitssitzungen.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes erschienen ist.

Seine Entscheidungen fällt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich im 2.Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der registrierten Mitglieder, der zu begründen ist, muss eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie wird geleitet vom/von der Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden bei Verhinderung der/des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.

Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine vom/von der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichneten Niederschrift aufgezeichnet.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und die Kassenprüfer,
- nimmt den Rechenschaftsberichts und den Haushaltsplan des Vorstands entgegen,
- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenswart/in,
- setzt den Mitgliederbeitrag fest,
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Ihnen steht das Recht zu, Einsicht in alle Buchungsvorgänge zu nehmen, Kassenbücher und Belege sind ihnen auf Verlangen vorzu legen.

Der von den Kassenprüfern zu erstellende Prüfungsbericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Darüber ist von der Mitgliederversammlung zu befinden. Der Bericht ist dem Protokoll beizufügen.

§ 8 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos und neutral tätig. Er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereines dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwen-

dungen aus den Vereinsmitteln. Auslagenersatz und die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach der derzeitige Rechtslage sind zulässig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgabe des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung betreffen, bedürfen vor jedem Inkrafttreten der Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, damit dadurch die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 9 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Pressearbeit:

Der Verein informiert die Presse über besondere Ereignisse und Vorhaben des Vereins.

Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Personenbezogene Daten werden nur mit Genehmigung veröffentlicht.

Weitegabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt aus dem Verein werden alle Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10 Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Institutionen

Sofern die Vereinsaufgaben oder Vereinsaktivitäten allgemeine vereinsübergreifende Belange tangieren, sollen Vertreter der betroffenen Vereine und Institutionen, insbesondere des Ortsbeirates, zu den Sitzungen der Organe des Vereins eingeladen werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstands wird für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn diese in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Sinzig, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für Bad Bodendorf zu verwenden hat. Materielles Vereinsvermögen wie Bücher, Urkunden, Werkzeuge etc. gehen in den Besitz der städtischen Bücherei und/ oder des Stadtmuseums über.

Die Liquidation findet gemäß § 48 Absatz I Satz 1 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann gemäß § 48 Absatz I Satz 2 BGB andere Liquidatoren bestellen.

§ 14 In Krafttretung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Register-Nummer VR 11492 eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2015 wurde die Satzung neu gefasst.